

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur für Verträge, in deren Rahmen wir Leistungen erbringen.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Zustandekommen des Vertrages: Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu klassifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Bestellung durch den Kunden annehmen.

II. Zahlung: Der Kaufpreis richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Er ist mit Abschluss des Kaufvertrags fällig. Etwaige Kosten hinsichtlich der Übermittlung des Kaufpreises (z. B. Bankkosten) sind vom Besteller zu tragen.

III. Lieferung: 1. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik und Aussperrung. Wir werden den Besteller in den genannten Fällen unverzüglich nach dem Eintreten der genannten Fälle informieren.

2. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir ohne eigenes Verschulden von dem Lieferanten nicht beliefert werden, bei dem wir die bestellten Waren vor Vertragsschluss mit dem Besteller selbst geordert habe, soweit der Lieferant von uns mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt wurde und die Belieferung durch den Lieferanten sich nicht nur verzögert. Für diesen Fall verpflichten wir uns, den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und den Kaufpreis unverzüglich zu erstatten. Die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

IV. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht: Der Besteller kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder von uns anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

VI. Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Sachen: Ist der Besteller Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Sachen ein Jahr. Davon unberührt bleibt die Gewährleistungsfrist im Hinblick auf Schadensersatzansprüche; diese richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Haftung: Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und/oder – unabhängig vom Grad des Verschuldens – auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist aber in diesen Fällen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben aber in jedem Fall Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels und/oder aufgrund einer Garantie; in diesen Fällen haften wir unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Anwendbares Recht: Es gilt deutsches Recht.

B. Besondere Bedingungen für Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen

Handelt der Kunde im Rahmen seiner Bestellung als Unternehmer i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB oder handelt es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten ergänzend und/oder abweichend zu den Bestimmungen nach Abschnitt A. die folgenden Bestimmungen:

I. Geltung: Die vorliegenden Bedingungen, einschließlich der Bedingungen unter Abschnitt A., gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Rechtsgeschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

II. Preise und Zahlung: 1. Sofern hinsichtlich des Kaufpreises nichts anderes vereinbart ist, gilt dieser ab Werk ausschließlich Verpackung. Die Kosten für die Verpackung werden wir gesondert in Rechnung stellen.

2. Soweit wir vertraglich zu Teilleistungen berechtigt und verpflichtet sind, sind wir berechtigt, für vertragsgemäße Teilleistungen Abschlagszahlungen einschließlich der hierauf anfallenden Umsatzsteuer zu verlangen. Dem Besteller wird hierüber eine nachprüfbare Rechnung gestellt.

3. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate, sind wir berechtigt, die Preise an von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, wie die Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten oder die Erhöhung der marktüblichen Einstandspreise, den Erhöhungen entsprechend anzupassen. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen erst später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen kann. Die Erhöhungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

III. Eigentumsvorbehalt: 1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf

die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IV. Gewährleistung: 1. Ist der Besteller Unternehmer, aber kein Kaufmann, ist er verpflichtet, uns nach Erhalt der Ware einen offensichtlichen Mangel binnen einer Frist von drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel erstmals offensichtlich wurde, schriftlich anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige; bei nicht rechtzeitiger Anzeige gilt die Ware bezogen auf den offensichtlichen Mangel als genehmigt; Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben davon unberührt; in Fällen des § 478 BGB bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen. Ist der Besteller Kaufmann, gilt § 377 HGB.

2. Im Rahmen der Nacherfüllung können wir, soweit nicht § 478 BGB einschlägig ist, nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

3. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben, bei einer Haftung wegen Vorsatz und für Schadensersatzansprüche; bei diesen Ansprüchen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsregelungen nach den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 und 479 BGB.

4. Die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ist, soweit wir keine Garantie übernommen oder für uns in Anspruch genommen haben, die Sache überholt und auf den neuesten Stand gebracht zu haben, ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben davon unberührt; in Fällen des § 478 BGB bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

V. Verwertungsrechte an Kostenanschlägen, Zeichnungen und Unterlagen: An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, insbesondere an Mustern, Modellen und Daten (nachfolgend: Unterlagen) behalten wir uns das Eigentum und unsere Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, sollte mit uns kein Vertrag über Lieferungen zustande kommen, zurückzugeben.

VI. Gerichtsstand und Erfüllungsort: Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Gerichtsstand Augsburg; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen. Gehört der Besteller zu den genannten Personenkreis ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.